

Heidenheimer
Tarifverbund



Gemeinschaftstarif

(gültig ab 01.08.2011)

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
A. <u>GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN</u>	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise	10
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11 Mitnahme von Sachen	12
§ 12 Mitnahme von Tieren	13
§ 13 Fundsachen	14
§ 14 Haftung	14
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Schienenpersonennahverkehr	14
§ 17 Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet des htv	15
B. <u>TARIFBESTIMMUNGEN UND FAHRPREISE</u>	17
1 Geltungsbereich	17
2 Tarifsysteem	17
3 Fahrausweise	17
4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen	18
4.1 Einzelfahrscheine	18
4.2 Einzelfahrscheine für Kinder	18
4.3 Einzelfahrscheine rabattiert mit Chipkarte (htv-card)	18
4.4 Tageskarten Single	19
4.5 Tageskarten Gruppe	19
4.6 Monatskarten Jedermann	20
4.7 Schülermonatskarten	20
4.8 Schulwegkostenträger	22
4.9 Monats-Abo-Karten Jedermann	22
4.10 Monats-Abo-Karten für Großkunden	24
4.11 Mobil 63	25
5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	25
6 Beförderung von Schwerbehinderten	25
7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	25
8 Hunde	26
9 Sachen	26

	Seite
C. <u>SONDERREGELUNGEN</u>	27
1 Anerkennung des SchülerFerienTickets Baden-Württemberg	27
2 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tickets, des Baden-Württemberg-Tickets Single und des Baden-Württemberg-Tickets Nacht	27
3 Anerkennung des Schönes-Wochenende-Tickets	27
4 Schülercard	27
4.1 Angebot	27
4.2 Berechtigte, Gültigkeit	27
4.3 Geltungsbereich	28
4.4 Geltungsdauer	28
4.5 Preis	28
4.6 Verlust	28
5 Anmelde-Linienverkehre	28
6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	29
7 Fahrschein am ersten Schultag des Schuljahres	29
8 AboPlus Baden-Württemberg	29
9 Wanderbus Lonetal	29
10 Mitnahme von Fahrrädern	30
10.1 Allgemeine Bestimmungen	30
10.2 Fahrpreis	30
10.3 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr	30
10.4 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme in Nahverkehrszügen	30
11 Bürgerbusse	31
12 Kombikarten	31

Anlagen

- Anlage 1: Tarifwabenplan
 Anlage 2: Fahrpreisübersicht (gültig ab 01.08.2011)
 Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifwabenplan

Vorbemerkungen

1. Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C Sonderregelungen.

2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und vom Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Firmen
 - DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
 - Grüninger
 - Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
 - Omnibus Rupp GmbH
 - Regiobus Stuttgart

innerhalb des Verbundgebietes, mit Ausnahme der Schienenstrecke 758. Das Verbundgebiet umfasst den gesamten Landkreis Heidenheim. Die Beförderungsbedingungen gelten somit für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Landkreises Heidenheim, mit Ausnahme von Fahrten im Rahmen der Schienenstrecke 758. Abweichend von Satz 1 gelten die Beförderungsbedingungen auch bei außerhalb des Verbundgebietes verlaufenden Fahrten im Rahmen der Linien 62 (HVG) und 7694 (RBS), wenn Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes liegen.

- (2) Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten im Übrigen die Bestimmungen der EVO und EBO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist;
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Abweichende Sonderregelungen können vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit Trägern von Kindergärten getroffen werden.
- (4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten;
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen;
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen;
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten;
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn dadurch andere belästigt werden;
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen;
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind;
 11. Füße auf die Sitze zu legen;
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen des Eisenbahnverkehrs Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen;
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren;
 14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist;
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen;
 16. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrückung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. In Nahverkehrszügen erfolgt grundsätzlich kein Fahrausweisverkauf.

- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweisautomaten werden die Verbundfahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal in der Regel nicht verkauft. Ist bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Fahrausweisautomat vorhanden, hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal zu melden.
- (5) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Zielzone des ersten Fahrscheins wird bei der Fahrpreisermittlung des Anschlussfahrscheins nicht mitgerechnet. Für den Anschlussfahrschein dürfen zusammen mit der Zeitkarte insgesamt nicht mehr als fünf Tarifwaben berechnet werden.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, für die er gelöst ist. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmeregelung bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.

- (6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 Euro.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt Folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
3. eigenmächtig geändert sind;
4. von Nichtberechtigten benutzt werden;
5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden;
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (4) Ein eingezogener Fahrausweis - der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann - wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat;
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 Euro erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurück-

gelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen der Fahrpreis des Einzelfahrscheins, zugrunde gelegt.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2;
 2. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn dadurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß hinaus verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung von Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe;
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen, soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden, an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Tieren oder Sachen verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in

den Beförderungsbedingungen des oder der vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Heidenheimer Tarifverbundes erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4,00 Euro betragen; Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Weitere Informationen und Erstattungsdrucke sind im Internet (www.fahrgastrechte.info) abrufbar.

§ 17

Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet des htv

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von in Absatz 3 näher bestimmten htv-Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten htv-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende htv-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung ist der jeweils gültige Fahrplan. Bei Fahrten mit Umstiegen zwischen den Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.efabw.de).
- (3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Monatskarte Jedermann, einer Monats-Abokarte Jedermann oder einer Mobil 63 sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtbescheinigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.htv-heidenheim.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall beim htv einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung.

Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht mög-

lich.

- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im htv kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder dies ihm vor dem Kauf eines Fahrscheins bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrung beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.htv-heidenheim.de angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr (§ 16) bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der Mobilitätsgarantie aus.
- (7) Die Mobilitätsgarantie besteht gegebenenfalls parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z. B. der HVG). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim htv oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.“

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach § 1 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifsysteem

Das Verbundgebiet ist in Tarifwaben eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch zweistellige Zahlen (Wabenummern) und einen Wabennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anlage 2). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifwaben auf dem Linien-Fahrtweg. Soweit Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes streckenweise auch außerhalb des Verbundgebietes verlaufen (Linie 62 der HVG und Linie 7694 der RBS) wird bei der Fahrpreisberechnung für die außerhalb des Verbundgebietes liegenden Streckenabschnitte jeweils eine Tarifwabe zugrunde gelegt.

Bei alternativen Fahrtstrecken (bis maximal 1 Wabe Unterschied) gilt die Preisstufe der kürzesten Strecke. Die Fahrtstrecken Mergelstetten – Reuteneu und Schnaitheim – Mittelrain sind keine alternativen Fahrtstrecken im Sinne dieser Tarifbestimmungen.

Die erste Preisstufe gilt auch beim Befahren von zwei Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

- Einzelfahrscheine für Erwachsene
- Einzelfahrscheine für Kinder
- Einzelfahrscheine rabattiert mit Chipkarte (htv-card)
- Tageskarten Single
- Tageskarten Gruppe
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- Monatskarten (für Jedermann)
- Monats-Abo-Karten (für Jedermann)
- Mobil 63

4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrscheine für Erwachsene

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist. Fahrtunterbrechungen von bis zu 60 Minuten sind zulässig. Längere Fahrtunterbrechungen sind zulässig, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieses Zeitraums nicht erreicht werden kann. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

4.2 Einzelfahrscheine für Kinder

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt der ermäßigte Einzelfahrpreis nach der Fahrpreisübersicht.

Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu drei Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich mitnehmen. Abweichende Sonderregelungen können vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit Trägern von Kindergärten getroffen werden.

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen bei den Mitnahmeregelungen der Tageskarte Gruppe und der Monats-Abo-Karte als eine Person.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.

4.3 Einzelfahrscheine rabattiert mit Chipkarte (htv-card)

Die verbundeigene Chipkarte ist ein bargeldloses Zahlungsmittel (Geldkarte) für Einzelfahrscheine.

Beim Kauf eines Einzelfahrscheins für Erwachsene wird der rabattierte Fahrpreis von der Karte abgebucht. Beim Kauf eines Einzelfahrscheins für Kinder wird der Einzelfahrpreis nach Ziffer 4.2 abgebucht. Eine zusätzliche Rabattierung erfolgt nicht.

Für die erstmalige Bewertung der Chipkarte ist ein Betrag von mindestens 10,00 Euro vorgesehen. Weitere Bewertungen können in 10,00 Euro-Schritten bis höchstens 50,00 Euro vorgenommen werden. Die Bewertung kann an jedem elektronischen Fahrscheindrucker (EFD) erfolgen. Der Fahrgast erhält eine Quittung über die Aufladung.

Die Karte ist übertragbar, eine Mehrfachnutzung möglich.

An DB-Verkaufsautomaten ist der bargeldlose Erwerb eines rabattierten Einzelfahrscheins mit der Chipkarte vorläufig nicht möglich. Stattdessen kann an Verkaufsautomaten der Eisenbahnen ein rabattierter Einzelfahrausweis gelöst werden, der nur in Verbindung mit einer Chipkarte gültig ist.

In Linienverkehren mit Pkw wird die Chipkarte weder bewertet noch als Zahlungsmittel anerkannt.

Bei nicht mehr funktionsfähigen Chipkarten erfolgt eine Rückerstattung des Guthabens nur bei Vorlage der Quittung über die Aufladung.

4.4 Tageskarten Single

Tageskarten Single berechtigen eine Person ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben; eine Mitnahmemöglichkeit besteht nicht.

Tageskarten Single werden für alle Preisstufen ausgegeben. Sie sind mit Kauf entwertet und am Lösungstag bis Betriebsschluss gültig.

Tageskarten Single der Preisstufe 4 (ab fünf Tarifwaben) sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

4.5 Tageskarten Gruppe

Tageskarten Gruppe werden streckengebunden (bis zu drei Tarifwaben) oder als Netzkarte für das gesamte Tarifgebiet des Heidenheimer Tarifverbundes ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben bzw. des Gesamtnetzes. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag:

- Montag - Freitag von 8:30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags bis Betriebsschluss.

Mit der Tageskarte Gruppe können insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Tageskarten Gruppe sind in allen Bussen und Vorverkaufsstellen sowie an Fahrausweisautomaten erhältlich. In Linienverkehren mit Pkw erfolgt kein Verkauf von Tageskarten.

Bei Benutzung von Omnibussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen mindestens vier Tage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Benutzung von Nahverkehrszügen besteht ab 21 Personen eine generelle Anmeldepflicht (mindestens sieben Werktage vor Fahrtantritt). Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s). Falls umgestiegen werden muss und mehrere Unternehmen benutzt werden, ist die Bestätigung aller betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Gruppen ab 10 Personen sind vor 8:30 Uhr berechtigt, montags bis freitags die Mitnahmeregelung der Tageskarte Gruppe zu nutzen, sofern die Anmeldung vom Verkehrsunternehmen, das die Fahrt durchführt, bestätigt wird. Hierfür muss die Bestätigung grund-

sätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tageskarten Gruppe unaufgefordert vorzulegen. Eine Bestätigung ist nicht möglich für Gruppenfahrten zwischen Wohnung und Schule bzw. Wohnung und Arbeitsplatz.

4.6 Monatskarten Jedermann

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Monatskarten Jedermann der Preisstufe 4 (ab fünf Tarifwaben) sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

Die Ausgabe der Monatskarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen sowie über Verkaufsautomaten der Eisenbahnen. Monatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden.

Für abhanden gekommene Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.7 Schülermonatskarten

Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD); Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb dieser Waben.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind.

Die Ausgabe von Schülermonatskarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen sowie über Fahrausweisautomaten. Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. In Bussen werden am 1. Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Schülermonatskarten ausgegeben.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

4.8 Schulwegkostenträger

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderungskostenerstattung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden. Abweichend von Ziffer 4.7 ist das Mitführen eines Nachweises nach Ziffer 4.7 Abs. 2 nicht erforderlich. Stattdessen ist auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die in einem Verfahren nach Abs. 1 ausgegeben worden sind, wird gegen ein Entgelt von 5,00 Euro eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt; für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatz-Schülermonatskarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

4.9 Monats-Abo-Karten Jedermann

Monatskarten im Abonnement (Monats-Abo-Karten) werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Monats-Abo-Karten Jedermann der Preisstufe 4 (ab 5 Tarifwaben) sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

Mit der Monats-Abo-Karte können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines deutschen Geldinstituts einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Der Kunde hat die Monatskarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Monatskarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat,
- die Kündigung aus Gründen erfolgt ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt zum ersten Werktag eines jeden Monats. Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Das ausgebende Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro zu erheben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung einer Monats-Abo-Karte wird gegen ein Entgelt von 5,00 Euro eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Monats-Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Änderungen der Angaben in der Monats-Abo-Karte (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Abweichend von den Absätzen 3, 5, 6 und 7 kann ein Abonnement im Rahmen von zeitlich befristeten Werbeaktionen auch für einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate angeboten werden.

4.10 Monats-Abo-Karten für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen und Behörden) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt beträgt bei Abnahme:

ab 30 Abo-Karten:	5,0 %
ab 50 Abo-Karten:	6,0 %
ab 100 Abo-Karten:	7,5 %
ab 250 Abo-Karten:	10,0 %
ab 500 Abo-Karten:	12,5 %.

4.11 Mobil 63

Die Mobil 63 erhalten Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. Sie berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Die Mobil 63 ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Der Inhaber hat auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, dass er das 63. Lebensjahr vollendet hat bzw. während des laufenden Monats vollendet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten Jedermann nach Ziffer 4.6.

5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderter Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe für die bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei in Uniform werden in allen htv-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis.

8 Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

C. Sonderregelungen

1 Anerkennung des SchülerFerienTickets Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg wird in allen Verkehrsmitteln des htv anerkannt. Es gelten die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarifbestimmungen.

2 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tickets, des Baden-Württemberg-Tickets Single und des Baden-Württemberg-Tickets Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Single und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen Verkehrsmitteln des htv anerkannt. Es gelten die genehmigten Bestimmungen des DB-Tarifs.

3 Anerkennung des Schönes-Wochenende-Tickets

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird in den Monaten Mai bis Oktober an Sonn- und Feiertagen bei Fahrten im Rahmen der Buslinien 70 und 75 (Heidenheim - Gerstetten) anerkannt. Es gelten die genehmigten Bestimmungen des DB-Tarifs.

4 Schülercard

4.1 Angebot

Die Schülercard wird als Jahreskarte an Schüler, die im Landkreis Heidenheim wohnen oder dort eine Schule besuchen, ausgegeben. Die Ausgabe kann durch alle am Heidenheimer Tarifverbund (htv) beteiligten Unternehmen erfolgen. Die vorhandenen streckenbezogenen Schülermonatskarten bleiben vom Angebot der Schülercard unberührt.

4.2 Berechtigte, Gültigkeit

Die Schülercard erhält nur, wer im Besitz einer gültigen Schülermonatskarte der am htv beteiligten Verkehrsunternehmen für die Strecke zwischen Wohnung und Schule ist bzw. diese gleichzeitig erwirbt. Sie wird nur unter gleichzeitiger Vorlage einer gültigen htv-Schülermonatskarte anerkannt. Im Bereich des Omnibuslinienverkehrs wird die Schülercard abweichend von Satz 2 auch in Verbindung mit einer Schülermonatskarte anerkannt, die zu Fahrten über das Verbundgebiet hinaus berechtigt.

Die Schülermonatskarte für den Monat Juli berechtigt mit der Schülercard auch zu Fahrten während der gesamten Sommerferien.

Die Schülercard ist nicht übertragbar und wird erst mit Unterschrift und deutlich lesbarer Eintragung des Namens der/des Berechtigten gültig.

4.3 Geltungsbereich

Die Schülercard gilt innerhalb des Landkreises Heidenheim (Verbundgebiet des htv) in Verbindung mit einer gültigen Schülermonatskarte auf allen Buslinien der am htv beteiligten Verkehrsunternehmen sowie auf der Schienenstrecke 757. Sie verliert ihre Gültigkeit bei der letzten Haltestelle vor der Kreisgrenze.

4.4 Geltungsdauer

Die Schülercard gilt vom ersten Schultag des Schuljahres bis zum letzten Ferientag der darauf folgenden Sommerferien. An Schultagen gilt die Schülercard erst ab 13:00 Uhr (fahrplanmäßige Abfahrtszeit).

4.5 Preis

Der Preis der Schülercard beträgt 5,00 Euro.

4.6 Verlust

Für abhanden gekommene Karten wird kein Ersatz geleistet.

5 Anmelde-Linienverkehre

5.1 Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrtwunsch mindestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt bei der im Fahrplan genannten Stelle angemeldet wird. Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Name und Telefonnummer
- Zusteigestelle, Abfahrtszeit und Fahrtziel
- Personenzahl.

5.2 Von Fahrgästen, die bei Fahrtantritt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, werden Einzelfahrpreise entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen erhoben. Der Fahrgast erhält keinen Fahrausweis; auf Verlangen ist ihm eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese berechtigt nicht zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel des htv.

5.3 Die Chipkarte (htv-card) wird weder bewertet noch als Zahlungsmittel anerkannt.

5.4 Der Fahrgast mit der längsten Beförderungsstrecke hat einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen.

5.5 Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten kann der Besteller zum Kostenersatz herangezogen werden, sofern er die Fahrt nicht rechtzeitig storniert hat.

6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundgebietes liegen (ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem genehmigten Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens ausgegeben. Zwischen Heidenheim und Ulm/Neu Ulm gilt für Fahrten zwischen dem Verbundgebiet des htv und des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING) ein besonderer Übergangstarif. Vorhandene htv-Fahrausweise für Teilstrecken innerhalb des Verbundgebietes werden anerkannt; beim Erwerb eines durchgehenden Fahrscheines erfolgt jedoch keine Anrechnung auf den Fahrpreis.

7 Fahrschein am ersten Schultag des Schuljahres

Die Schülermonatskarte für den Monat Juli ist abweichend von Ziffer 4.7 Satz 9 der Tarifbestimmungen auch am ersten Schultag nach den Sommerferien gültig. Schüler, die ihre Schülermonatskarten in einem Verfahren nach Ziffer 4.8 der Tarifbestimmungen erwerben (htv-Abo-Verfahren), sind am ersten Schultag nach den Sommerferien auch mit einem von der Schule abgestempelten Abschnitt des Abo-Bestellscheins berechtigt, sämtliche htv-Verkehrsmittel auf dem angegebenen Fahrweg zu nutzen.

8 AboPlus Baden-Württemberg

Der Vertrieb von Monats-Abo-Karten (Ziffer 4.9 der Tarifbestimmungen) im Rahmen des gemeinsamen Zeitkartenangebots der DB und der Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg (AboPlus Baden-Württemberg) erfolgt nach den der DB genehmigten Tarifbestimmungen.

9 Wanderbus Lonetal

Für Fahrten innerhalb des Verbundgebietes werden Einzelfahrscheine (für Erwachsene und Kinder) sowie Tageskarten Gruppe für das Gesamtnetz ausgegeben. Für kreisüberschreitende Fahrten gelten die Fahrpreise nach dem Übergangstarif zum Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING). Chipkarten werden weder bewertet noch als Zahlungsmittel anerkannt. Folgende Fahrscheine werden auf allen Streckenabschnitten des Wanderbusses anerkannt:

- Tageskarten für das Gesamtnetz htv
- Tageskarten für das Gesamtnetz DING
- Mobil 63 htv
- Ticket 63plus DING
- Entdecker-Ticket Single und Gruppe DING
- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Single.

10 Mitnahme von Fahrrädern

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn die Beschaffenheit des eingesetzten Fahrzeuges dies zulässt, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad während der Fahrt ständig festzuhalten, sofern keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Fahrgast selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen (Rollatoren) haben Vorrang.

10.2 Fahrpreis

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist pro Fahrt eine Fahrradkarte zu lösen. Der Preis der Fahrradkarte richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis eines Einzelfahrscheins für Kinder in der jeweiligen Preisstufe. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen. Mit der Tageskarte Gruppe kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

10.3 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf Linienbusse sowie auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Samstag von 13:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Sonn- und Feiertag ganztags.

Je Omnibus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden. Als Fahrräder gelten nur einsitzige Fahrräder.

10.4 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme in Nahverkehrszügen

Fahrräder sind in den Einstiegsräumen der Züge bzw. soweit vorhanden in speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen. Abweichend von Ziffer 10.3 sind auch Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor, Tandems, Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder) und Fahrradanhänger zugelassen. Bei Fahrgastgruppen mit Fahrrädern besteht ab sechs Personen eine generelle Anmeldepflicht (mindestens sieben Werktage vor Fahrtantritt). Ein Anspruch auf Beförderung

besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde.

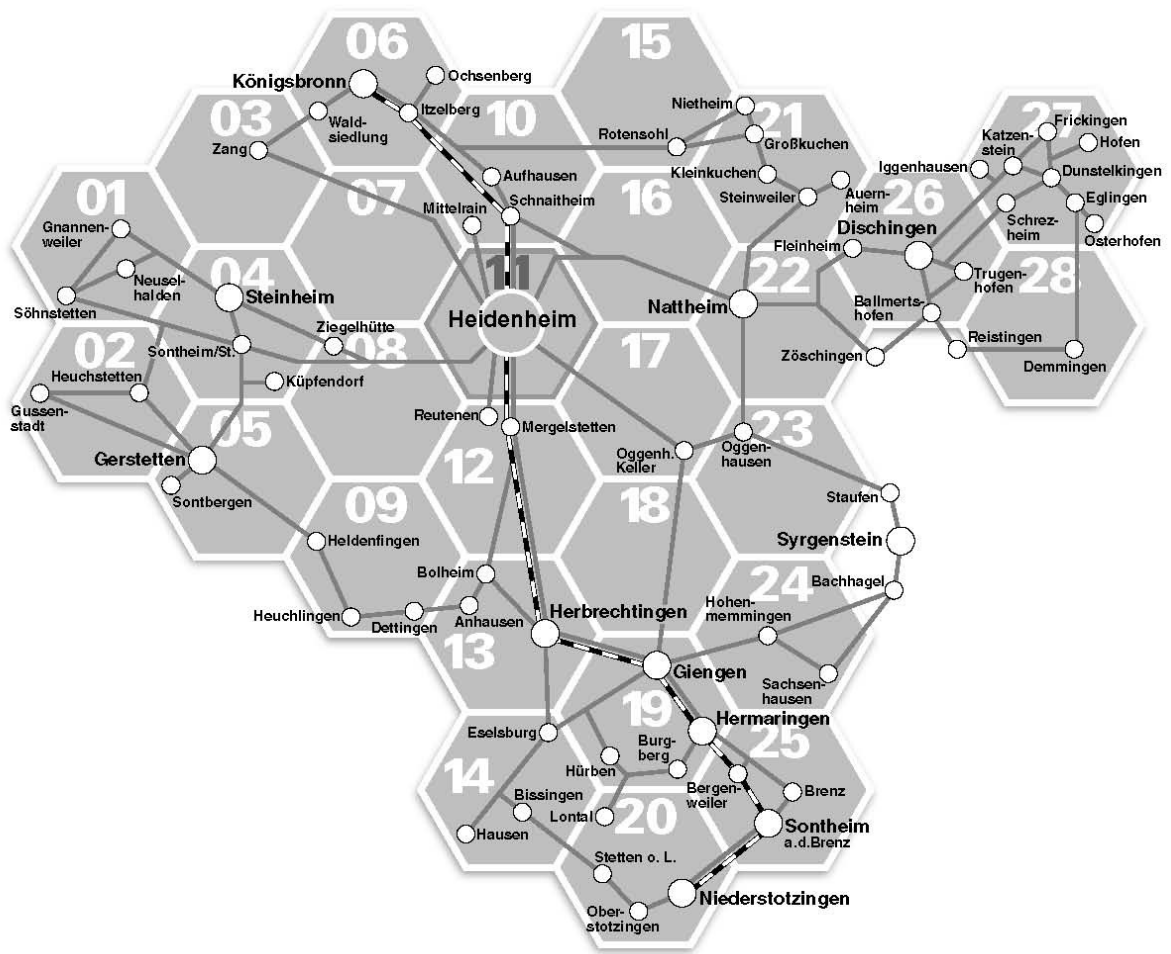
11 Bürgerbusse

Bei Bürgerbussen, die auf Initiative und auf Rechnung von Gemeinden in Kooperation mit Verkehrsunternehmen des htv eingerichtet werden, kann zwischen Gemeinde und Verkehrsunternehmen ein besonderer Tarif vereinbart werden. Die genauen Bestimmungen und Beförderungsentgelte sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. bei der jeweiligen Gemeinde zu erfragen.

12 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten oder sonstige Teilnehmerausweise mit Fahrberechtigung. Sie werden für Veranstaltungen ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Eintrittskarten mit einer Berechtigung zur Nutzung von htv-Verkehrsmitteln zu versehen und den vereinbarten Fahrpreisanteil zu entrichten.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.



Anlage 2

Fahrpreisübersicht

gültig ab 01. August 2011

alle Preise in Euro

Anzahl be-fahrer Tarifraben	Preisstufe	Einzelfahr-schein Er-wachsene	Einzelfahr-schein Kinder	Einzelfahr-schein mit htv-card	Tageskarte Single	Tageskarte Gruppe	Monatskarte Jedermann	Schülermonatskarte	Monats-Abo-Karte Jedermann
			bis zum vollendeteten 15. Lebensjahr, bar oder mit htv-card		1 Person ganztags	5 Personen Mo - Fr ab 8:30 Uhr, Sa, So, Feiertag ganztags,	übertragbar	Schüler, Auszubildende und Studenten	Preis pro Monat, übertragbar
1 – 2	1	1,85	1,15	1,50	3,70	5,00	45,00	35,50	37,50
3	2	2,50	1,50	2,00	5,00	5,00	54,00	43,00	45,00
4	3	3,20	1,95	2,60	6,40	9,00	66,50	53,00	55,40
5 und mehr	4	3,90	2,35	3,15	7,80	9,00	80,00	63,00	66,60

Mobil 63

Die Mobil 63 wird als Monatskarte zum Preis von 33,00 Euro an Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, ausgegeben. Sie gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet.

Mitnahmeregelung bei der Tageskarte Gruppe und bei der Monats-Abo-Karte

Mit der Tageskarte Gruppe können generell bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Bei der Monats-Abo-Karte gilt diese Regelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Netzfunktion

Für das Gesamtnetz sind gültig:

- die Monatskarte Jedermann, die Monats-Abo-Karte und die Tageskarte Single der Preisstufe 4 (ab 5 Tarifraben)
- die Tageskarte Gruppe ab der Preisstufe 3 (ab 4 Tarifraben)
- sowie die Mobil 63.

Fahrradmitnahme

Fahrradkarten werden zum Preis eines Einzelfahrscheins für Kinder in der jeweiligen Preisstufe ausgegeben.

Monats-Abo-Karte für Großkunden

- ab 30 Karten 5,0 %
- ab 50 Karten 6,0 %
- ab 100 Karten 7,5 %
- ab 250 Karten 10,0 %
- ab 500 Karten 12,5 %

Schülercard

Die Schülermonatskarte gilt in Verbindung mit der Schülercard (Preis: 5,00 Euro/Jahr) täglich ab 13:00 Uhr, an schulfreien Tagen ganztags, für sämtliche Buslinien und Züge innerhalb des Landkreises Heidenheim.

Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe.

Ortsverzeichnis zum Tarifwabenplan

Ort	Tarifzone	
	Nummer	Bezeichnung
Anhausen	13	Herbrechtingen
Auernheim	21	Großkuchen
Aufhausen	10	Schnaitheim
Ballmertshofen	26	Dischingen
Bergenweiler	25	Sontheim
Bissingen	14	Bissingen
Bolheim	13	Herbrechtingen
Brenz	25	Sontheim
Burgberg	19	Giengen
Demmingen	28	Demmingen
Dettingen	9	Dettingen
Dischingen	26	Dischingen
Dunstelkingen	27	Eglingen
Eglingen	27	Eglingen
Eselsburg	14	Bissingen
Fleinheim	26	Dischingen
Frickingen	27	Eglingen
Gerstetten	5	Gerstetten
Giengen	19	Giengen
Gnannenweiler	1	Söhnstetten
Großkuchen	21	Großkuchen
Gussenstadt	2	Gussenstadt
Hausen	14	Bissingen
Heidenheim	11	Heidenheim
Heldenfingen	9	Dettingen
Herbrechtingen	13	Herbrechtingen
Hermaringen	19	Giengen
Heuchlingen	9	Dettingen
Heuchstetten	2	Gussenstadt
Hofen	27	Eglingen
Hohenmemmingen	24	Hohenmemmingen
Hürben	19	Giengen
Iggenhausen	27	Eglingen
Itzelberg	6	Königsbronn
Katzenstein	27	Eglingen
Kleinkuchen	21	Großkuchen
Königsbronn	6	Königsbronn
Küpfendorf	4	Steinheim
Lontal	20	Niederstotzingen
Mergelstetten	12	Mergelstetten

Ort	Tarifzone	
	Nummer	Bezeichnung
Mittelrain	10	Schnaitheim
Nattheim	22	Nattheim
Neuselhalden	1	Söhnstetten
Niederstotzingen	20	Niederstotzingen
Nietheim	21	Großkuchen
Oberstotzingen	20	Niederstotzingen
Ochsenberg	6	Königsbronn
Oggenhausen	23	Oggenhausen
Oggenhauser Keller	17	Oggenhauser Keller
Osterhofen	27	Eglingen
Reutenen	12	Mergelstetten
Rotensohl	15	Rotensohl
Sachsenhausen	24	Hohenmemmingen
Schnaitheim	10	Schnaitheim
Schrezheim	27	Eglingen
Söhnstetten	1	Söhnstetten
Sontbergen	5	Gerstetten
Sontheim	25	Sontheim
Sontheim/Stubental	4	Steinheim
Steinheim	4	Steinheim
Steinweiler	21	Großkuchen
Stetten	20	Niederstotzingen
Trugenhofen	26	Dischingen
Waldsiedlung	6	Königsbronn
Zang	3	Zang
Ziegelhütte	8	Ziegelhütte